

Stadt Bopfingen

Ortsübliche Bekanntmachung

Die Stadt Bopfingen plant die Erschließung des Industriegebiets „Nordost Brühlwiesen“ (Bebauungsplan „Industriegebiet Nord-Ost – 1. Änderung und Erweiterung“) im Südosten der Stadt Bopfingen. Es ist vorgesehen, das häusliche bzw. gewerbliche Schmutzwasser über einen neuen Mischwasserkanal der städtischen Kanalisation zuzuführen. Die Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung erfolgt dezentral. Niederschlagswasser, das sowohl auf den neuen Erschließungsstraßen als auch auf den privaten Hofflächen anfällt, wird in einer Behandlungsanlage gereinigt, zwischengespeichert und gedrosselt in die Eger eingeleitet. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll ebenfalls zwischengespeichert und gedrosselt in die Eger eingeleitet werden.

- Antragsteller/Bauherr: Stadt Bopfingen, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen

- Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren

- Die Stadt Bopfingen hat am 31.07.2023, eingegangen am 02.08.2023 beim Landratsamt Ostalbkreis beantragt, das Erlaubnisverfahren nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.
- Die Gesuchsunterlagen des Vorhabens liegen **einen Monat** - in der Zeit vom 28.08.2023 bis 27.09.2023 jeweils einschließlich - beim Bürgermeisteramt der Stadt Bopfingen, Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen u. Wirtschaftsförderung, 5. OG, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen, und beim Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Wasserwirtschaft -, Sebastiansgraben 34, Zimmer 202, 73479 Ellwangen/Jagst, während der Dienststunden zur Einsicht aus.
- Im gleichen Zeitraum sind die Gesuchsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Bopfingen einsehbar (www.bopfingen.de).
- Einwendungen können bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 12.10.2023 – schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Stadt Bopfingen, Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen u. Wirtschaftsförderung, 5. OG, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen, oder beim Landratsamt Ostalbkreis – Geschäftsbereich Wasserwirtschaft-, Sebastiansgraben 34, Zimmer 202, 73479 Ellwangen/Jagst, oder bei den anderen Dienststellen des Landratsamts Ostalbkreis erhoben werden.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Bopfingen, den 25.08.2023

Bürgermeisteramt der Stadt Bopfingen

Landratsamt Ostalbkreis
- Untere Wasserbehörde -
IV/43-701.01